

28.10.22**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Überarbeitung der Barcelona-Ziele zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung****COM(2022) 442 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Mit der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (ABl. C 189 vom 5. Juni 2019, S. 4) haben die EU-Mitgliedstaaten die Bedeutung der Teilhabe an einer qualitativ hochwertigen und professionellen frühkindlichen Bildung für Bildungsgerechtigkeit sowie die Rolle der Kindertagesbetreuung als Schlüsselfaktor für die Teilnahme von Frauen und Männern mit Betreuungsaufgaben am Arbeitsmarkt bekräftigt.
2. Die Ratsempfehlung vom 22. Mai 2019 verpflichtet die Mitgliedstaaten bereits dazu, die Nachfrage seitens der Familien zu analysieren und Angebote der Kindertagesbetreuung unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern besser an deren Bedürfnisse anzupassen sowie Hindernisse für den Zugang zu frühkindlicher Bildung – insbesondere im Hinblick auf armutsbedingte Hindernisse, Gebühren, geografische Lage, unflexible Öffnungszeiten sowie kulturelle und sprachliche Barrieren, Diskriminierung sowie einen Mangel an Information – zu untersuchen und abzubauen.

3. Der Bundesrat unterstreicht, dass jede der nun von der Kommission über die Ratsempfehlungen vom 22. Mai 2019 hinaus vorgeschlagenen Maßnahmen mit einem erkennbaren europäischen Mehrwert einhergehen muss, der in angemessenem Verhältnis zu den Kosten ihrer Umsetzung steht. Dabei ist der personelle und finanzielle Aufwand für nationale Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen auf ein Minimum zu beschränken.
4. Der Bundesrat hat zuletzt in seiner Sitzung am 12. Februar 2021 (vergleiche BR-Drucksache 635/20 (Beschluss)) darauf hingewiesen, dass Strukturfragen der Bildungssysteme in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen und Initiativen auf EU-Ebene daher die Unterschiedlichkeit der Systeme sowie der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigen und achten müssen. Vor diesem Hintergrund sind politische Zielvorgaben auf EU-Ebene – gerade wenn sie quantifiziert sind – insbesondere für den Bereich der Kindertagesbetreuung als besonders sensibel und kritisch zu sehen.
5. Er lehnt das Bestreben der Kommission ab, in Revision der Barcelona-Ziele Betreuungszeiten pro Kind und Woche vorzugeben und die zu erreichenden Versorgungsquoten nach oben anzupassen. Er hat bereits im Jahr 2021 zum Ausdruck gebracht, dass die Festlegung fester Versorgungsquoten für die Kindertagesbetreuung auf EU-Ebene abzulehnen ist. Vielmehr sollte die Regelung von Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung empfohlen werden, um eine möglichst hohe Inanspruchnahme der Bildungsangebote im Elementarbereich anzustreben.
6. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass das vorrangige Erziehungsrecht der Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes zu wahren ist. Über die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung wie auch über die Aufteilung von Betreuungs- und Pflegeaufgaben entscheiden die Familien in Abwägung der Anforderungen an Kindeswohl und der Berufstätigkeit der Eltern. Elterngeld und Elternzeit ermöglichen Eltern, sich auch für familiäre und nicht-institutionalisierte Betreuungsformen zu entscheiden, deren Bedeutung und Rolle in dem vorgelegten Vorschlag einer Ratsempfehlung Berücksichtigung finden müssten.

7. Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, dass die durch das Prinzip der Freiwilligkeit geprägte europäische Bildungszusammenarbeit nicht verstärkt in die wirtschaftspolitische Koordinierung des Europäischen Semesters mit seinen finanzwirksamen Sanktions- und Kontrollmechanismen einbezogen werden darf. Formalisierte Kontrolle, Überwachung, Bewertung und damit Steuerung durch die europäische Ebene würden dem Grundsatz der Freiwilligkeit der europäischen Bildungs Kooperation widersprechen. Die Beteiligung an freiwilligen Maßnahmen im Bildungsbereich darf nicht zur Vorbedingung für die Vergabe von allgemeinen EU-Fördermitteln gemacht und somit zu einer mittelbaren Verpflichtung werden.
8. Er weist außerdem darauf hin, dass die Erhebung und Auswertung von Daten zur Bewertung und Überwachung der Umsetzung der Ratsempfehlungen auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht beziehungsweise nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Die Erhebung von Daten für diesen Zweck darf nicht mit zusätzlichem Aufwand für Länder und Kommunen einhergehen.
9. Der Bundesrat bittet, dass die Formulierungen dem Charakter von Empfehlungen stärker Rechnung tragen. Auch sollte im Rahmen einer Ratsempfehlung davon Abstand genommen werden, den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Zugang, Schulkinderbetreuung, „Gender Gap“ und Arbeitsbedingungen von Fachkräften im Detail vorzuschreiben, welche konkreten Maßnahmen sie auf welche Weise umsetzen sollen, damit Ziele einer Ratsempfehlung erreicht werden. Dies gilt in besonderer Weise, wenn die Umsetzung dieser Maßnahmen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung und der Tarifautonomie berührt.